

Weisung für Personalanlässe

Grundlage:

- RRB 2022/379 vom 15. März 2022: Beitrag Personalanlässe

Erwägungen:

Mit Regierungsratsbeschluss vom 15. März 2022 werden die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Personalanlässen in den Dienststellen der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen und der kantonalen Anstalten mit Wirkung ab 2022 neu definiert.

Die Rahmenbedingungen scheinen auf den ersten Blick klar zu sein: pro Mitarbeitende = 125 Fr. / pro Mitarbeitende = ½ Tag

Im vorliegenden RRB ist keine Aussage über die Pensensituation zu finden. Daher lässt sich dieser so interpretieren, dass für alle Mitarbeitenden unabhängig vom Pensum grundsätzlich 125 Franken und ½ Arbeitstag benutzt werden dürfen. Im Weiteren gibt es etliche Mitarbeitende, die mehrere Anstellungen mit mehreren Arbeitsverträgen bei verschiedenen Dienststellen haben. Die Beiträge für Personalanlässe sollen eine gelebte Unternehmenskultur fördern und sich positiv auf Arbeitsumfeld und Umgang unter den Mitarbeitenden auswirken. Daher scheint es sinnvoll, dass Mitarbeitende mit mehreren Anstellungen beim Kanton Solothurn bei allen Teams grundsätzlich an einem Personalanlass teilnehmen dürfen.

Die Interpretation, ob die 125 Franken für alle Mitarbeitenden einer Dienststelle, also auch für diejenigen, die nicht teilnehmen (z.B. infolge Ferienabwesenheit, Krankheit, etc.), benutzt werden können, benötigt eine genauere Aussage und Interpretation. Bei der Planung eines Personalanlasses geht die Organisation in den meisten Fällen davon aus, dass eine gewisse Anzahl Mitarbeitende teilnehmen wird und lässt auf dieser Grundlage allenfalls eine Offerte erstellen. Daher scheint es sinnvoll, dass die 125 Franken für die geplanten Teilnahmen geltend gemacht werden dürfen. Für Mitarbeitende, die aufgrund der Planung nicht teilnehmen werden (z.B. infolge Ferienabwesenheit), dürfen die 125 Franken nicht bezogen werden. Die Definition „halber Arbeitstag“ muss ebenfalls erläutert werden. Es ist davon auszugehen, dass damit ein halber Arbeitstag eines 100%-Pensums gemeint war. Alle Mitarbeitenden, unabhängig ihres Pensums, sollen für den Personalanlass eine entsprechende Gutschrift erhalten. Für Betriebe, die die Arbeitszeit zwischen Weihnachten und Neujahr vorholen, sind dies demnach 4 Std 16 Minuten.

Geklärt werden muss überdies, welche Aufwände mit dem Budgetrahmen von 125 Franken pro Mitarbeitende finanziert werden können. Aus dem vorliegenden RRB ist ersichtlich, dass grundsätzlich alle anfallenden Kosten für den Anlass im engeren Sinne (z.B. gemeinsames Essen, Transportkosten während der Durchführung, Eintrittspreise) mit den 125 Franken je Mitarbeitende finanziert werden müssen. Nicht abgedeckt sind die *individuellen* An- und Rückreisekosten der Mitarbeitenden. Diese sind von den Mitarbeitenden zu tragen und können auch nicht über Spesenentschädigungen vergütet werden.

Beschluss:

- Die 125 Franken und der halbe Arbeitstag gelten pensunenabhängig
- Es dürfen für Mitarbeitende, mit mehreren Anstellungen bei verschiedenen Dienststellen, Betrag wie Arbeitszeit mehrfach ausgegeben werden, d.h. einmal pro Anstellung
- Für Mitarbeitende, deren Teilnahme geplant war und die nicht teilnehmen können (z.B. Krankheit, usw.), darf die Dienststelle - sofern Kosten erwachsen - die 125 Franken ausgeben
- Die individuellen An- und Rückreisekosten sind durch die Mitarbeitenden zu finanzieren und dürfen nicht über Spesenentschädigungen vergütet werden
- Die Weisung Personalanlässe vom 1. Mai 2014 wird aufgehoben

Stand: März 2022

Diese Weisung gilt ab 15. März 2022